



## Interroll Holding AG

### Erläuterungen des Verwaltungsrats zur Statutenrevision

(Umsetzung des revidierten Aktienrechts)

#### Traktandum 6

Am 1. Januar 2023 ist die Revision des Schweizerischen Obligationenrechts (**OR**) (nachfolgend **Aktienrechtsrevision**) in Kraft getreten. Die Ziele der Aktienrechtsrevision sind unter anderem eine Modernisierung der Corporate Governance, insb. durch Stärkung der Aktionärsrechte, sowie die Flexibilisierung der Bestimmungen zur Durchführung von Generalversammlungen. Zudem wurde die am 1. Januar 2014 in Kraft gesetzte Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften auf Gesetzesstufe verankert, wobei punktuell Änderungen an den bisherigen Bestimmungen vorgenommen wurden. Gesellschaften wird eine Übergangsfrist von zwei Jahren gewährt, um ihre Statuten an das neue Recht anzupassen.

Im Einklang mit den neuen Bestimmungen unterbreitet der Verwaltungsrat der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung eine Revision der Statuten der Interroll Holding AG (**Interroll**), die sowohl die Vorgaben der Aktienrechtsrevision umsetzt wie auch der aktuellen Best Practice im Bereich Corporate Governance Rechnung trägt.

Der Verwaltungsrat der Interroll beantragt, die Statuten der Interroll (**Statuten**) anlässlich der diesjährigen ordentlichen Generalversammlung anzupassen. Nachfolgend werden die vorgeschlagenen Statutenänderungen erläutert (Teil A). Im Anschluss daran werden die vorgeschlagenen Änderungen detailliert aufgelistet und den geltenden Bestimmungen der Statuten gegenübergestellt (Teil B). Referenzen in dieser Übersicht beziehen sich auf die neu nummerierten Statuten, wie sie vom Verwaltungsrat vorgeschlagen werden.

#### A. Erläuterungen

##### 1. Traktandum 6.1: Zweckänderung (Art. 2)

Verantwortungsvolles und nachhaltiges Handeln bildet die Grundlage der Geschäftstätigkeit von Interroll. Interroll richtet sich auf einen langfristigen Geschäftserfolg aus und strebt dabei eine angemessene Balance zwischen ökologischem Handeln, gesellschaftlicher Verantwortung und wirtschaftlichem Erfolg an. Dabei verpflichtet Interroll auch ihre Geschäftspartner, Lieferanten, Führungskräfte und Mitarbeiter, dieselben Prinzipien einzuhalten.

Der Verwaltungsrat der Interroll möchte diese grundlegenden Werte auch in Interrolls Statuten verankern und schlägt deshalb vor, den Zweck der Interroll wie folgt zu ergänzen:

*"Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an."*

Da es sich um eine Anpassung des Gesellschaftszwecks handelt, bedarf dieses Traktandum zu dessen Annahme der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Diese Statutenänderung steht in keinem Zusammenhang zur Aktienrechtsrevision.



## **2. Traktandum 6.2: Änderung betreffend die Form der Aktien (Art. 4, 5)**

Interroll hat keine Aktienzertifikate für ihre Namenaktien ausgegeben. Die Aktien der Interroll sind ausschliesslich in elektronischer Form, d.h. in Form von Bucheffekten im Sinne des Schweizerischen Bucheffektengesetzes mit diesen zugrunde liegenden Wertrechten begeben. Dies entspricht der gängigen Praxis einer Schweizer börsenkotierten Gesellschaft.

Die beantragten Änderungen zu Art. 4 tragen diesem Umstand Rechnung. Art. 4 soll neu festhalten, dass Interroll grundsätzlich ihre Aktien in Form von Wertrechten (d.h. unverbrieft) ausgibt. Das Recht der Aktionäre von Interroll, Druck und Lieferung von Aktienzertifikaten zu verlangen, wird deshalb ausgeschlossen. Im Aktienbuch von Interroll eingetragene Aktionäre können jedoch jederzeit von Interroll eine Bescheinigung über die von diesen gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Dem Verwaltungsrat wird zudem die Möglichkeit gegeben, bei Bedarf Aktienzertifikate auszugeben.

Die beantragte Änderung hat keinen Einfluss auf die tatsächliche Stellung der Aktionäre von Interroll. Die Namenaktien von Interroll werden weiterhin in Form von Bucheffekten begeben. Deren Übertragung wird durch die beantragte Änderung von Art. 4 nicht eingeschränkt und ist über eine entsprechende Buchung in den Effektenkonten der Aktionäre wie bisher möglich. Die Modalitäten der Übertragung werden in Art. 4 entsprechend präzisiert.

Die bisherigen Art. 4 Abs. 3 und 4 betreffen nicht die Form der Aktien und werden deshalb unverändert in Art. 5 verschoben.

Dieses Traktandum bedarf zu dessen Annahme der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Statutenänderung steht in keinem Zusammenhang zur Aktienrechtsrevision.

## **3. Traktandum 6.3: Änderung betreffend die Übertragung/Vinkulierung der Aktien (Art. 6)**

Art. 6 spiegelt Art. 685d Abs. 2 OR, mit welchem dem Verwaltungsrat ausdrücklich die Möglichkeit eingeräumt wird, die Eintragung in das Aktienbuch – zusätzlich zu den bereits geltenden Gründen – zu verweigern, wenn die antragsstellende Person auf Verlangen nicht erklärt, dass keine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen wurde oder sie auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien trägt (Wertpapierleihe). Diese Bestimmung verringert die Gefahr von schädlichen Abstimmungspraktiken, die den Interessen der wirtschaftlich Berechtigten der Interroll zuwiderlaufen.

Art. 6 Abs. 1 wiederholt Regelungen aus Art. 5 und soll deshalb ersatzlos gelöscht werden.

Dieses Traktandum bedarf zu dessen Annahme der Zustimmung einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Diese Statutenänderung steht in keinem Zusammenhang zur Aktienrechtsrevision.

## **4. Traktandum 6.4: Virtuelle Generalversammlung (Art. 10 Abs. 3)**

Art. 701d Abs. 1 OR erlaubt es Schweizer Gesellschaften neu, ihre Generalversammlungen virtuell und ohne physischen Tagungsort abzuhalten, wenn die Statuten dies vorsehen. An virtuellen Generalversammlungen können Aktionäre ihre Aktionärsrechte (inkl. das Recht, live Fragen oder Gegenanträge zu stellen und abzustimmen) via Live-Video-Streaming ausüben. Die Aktionäre haben damit dieselben Mitwirkungsrechte wie bei einer Generalversammlung mit physischem Tagungsort.

Der Verwaltungsrat hat derzeit keine Pläne, eine Generalversammlung der Interroll ohne physischen Tagungsort durchzuführen. Um jedoch in ausserordentlichen Umständen in Zukunft virtuelle Generalversammlungen durchführen zu können, schlägt er dennoch vor, in Art. 10 Abs. 3 die dafür notwendige statutarische Grundlage zu schaffen. Der Verwaltungsrat wird die Verwendung elektronischer Mittel regeln (Art. 701e OR).

#### **5. Traktandum 6.5: Änderung betreffend besondere Regelungen für Ankeraktionäre**

Art. 13<sup>bis</sup> und 19 enthalten eine Ausnahme von der Stimmrechtsbeschränkung nach Art. 13<sup>bis</sup> für gewisse Familienaktionäre von Interroll bzw. ein Recht dieser, zwei Vertreter in den Verwaltungsrat der Interroll zu entsenden. Beide Regelungen sind anwendbar, solange die Familienaktionäre je mehr als 10% des Aktienkapitals von Interroll halten.

Aufgrund der aktuellen Beteiligungen der Familienaktionäre finden die obigen Bestimmungen keine Anwendung mehr. Im Sinne einer guten Corporate Governance schlägt der Verwaltungsrat deshalb vor, die entsprechenden Regelungen ersatzlos zu löschen.

Dieses Traktandum bedarf zu dessen Annahme der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Diese Statutenänderung steht in keinem Zusammenhang zur Aktienrechtsrevision.

#### **6. Traktandum 6.6: Änderung der Regeln zur Vergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung (Art. 12<sup>bis</sup>, 23<sup>bis</sup>, 24, 25)**

##### **a) Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht (Art. 12<sup>bis</sup>)**

Gemäss Art. 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR hat die Generalversammlung über den Vergütungsbericht des vergangenen Geschäftsjahrs in einer Konsultativabstimmung abzustimmen, falls sie die variablen Vergütungen für dieses Geschäftsjahr prospektiv genehmigt hat. Art. 12<sup>bis</sup> Abs. 2 reflektiert diese Regelung.

##### **b) Verwendung des Zusatzbetrags (Art. 12<sup>bis</sup>)**

Im Zuge der Aktienrechtsrevision wurden die Verwendungsmöglichkeiten des Zusatzbetrags auf Personen, die neu in die Geschäftsleitung eintreten, beschränkt. Eine Verwendung für Beförderungen innerhalb der Geschäftsleitung ist nicht mehr zulässig. Art. 12<sup>bis</sup> wird entsprechend angepasst.

##### **c) Mandats- und Arbeitsverträge (Art. 23<sup>bis</sup>, 25)**

Nach Art. 735b OR dürfen Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrats über deren Vergütung deren Amtsdauer nicht überschreiten. Sodann darf die Dauer befristeter Verträge und die Kündigungsfrist unbefristeter Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder der Geschäftsleitung zugrunde liegen, höchstens ein Jahr betragen.

Diese Regelungen werden neu in Art. 25 reflektiert; der bisherige Art. 23<sup>bis</sup> Abs. 2 Ziff. 3 wird entsprechend gelöscht.

##### **d) Maximale Anzahl zulässiger Mandate (Art. 24)**

Mit der Aktienrechtsrevision werden die Regelungen betreffend die maximal zulässige Anzahl Mandate von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung angepasst. Insbesondere werden Mandate in diesem Zusammenhang gesetzlich neu definiert.

Mit dem neuen Art. 24 werden diese Änderungen übernommen, die Zählweise der Mandate der gängigen Marktpraxis angepasst und die zulässige Anzahl Mandate im Hinblick auf die neue Definition und aktuellen Governance-Standards angepasst. Die bisherige Regelung der maximalen Anzahl Mandate im bisherigen Art. 19 entfällt entsprechend.

**7. Traktandum 6.7: Übrige Änderungen (Art. 5, 5<sup>bis</sup>, 7, 9, 10, 11, 12, 13<sup>bis</sup>, 15, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 28, 31)**

Unter Traktandum 6.6 sind alle übrigen Änderungen zusammengefasst. Diese dienen in erster Linie der Implementierung von neuen Möglichkeiten zur Nutzung elektronischer Mittel. Ausserdem werden die Statuten bereinigt, indem aufgrund der veränderten Rechtslage nicht mehr benötigte Bestimmungen entfernt werden.

Dieses Traktandum bedarf zu dessen Annahme der Zustimmung einer einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

**a) Änderung betreffend die Offenlegung von Beteiligungen und die Unterbreitung eines öffentlichen Angebots (Art. 5<sup>bis</sup>)**

Art. 5<sup>bis</sup> wiederholt die bereits gemäss Art. 120 ff. und Art. 135 ff. FinfraG geltenden Regelungen, die auch ohne eine entsprechende Bestimmung in den Statuten gelten. Art. 5<sup>bis</sup> kann deshalb ersatzlos gelöscht werden. Diese Änderung entspricht *nicht* einem Opting-Out gemäss Art. 125 Abs. 3 FinfraG.

**b) Änderung betreffend die Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien und umgekehrt (Art. 7)**

Bis anhin war für eine Umwandlung von Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien eine Grundlage in den Statuten notwendig. Nachdem die Aktienrechtsrevision diese Voraussetzung aufgehoben hat, kann Artikel 7 Absatz 1 gelöscht werden.

**c) Recht zur Einberufung einer Generalversammlung und Traktandierungsrecht (Art. 9)**

Der Schwellenwert für die Einberufung einer Generalversammlung wird an das revidierte OR angepasst und von 10% auf 5% des Aktienkapitals oder der Stimmen reduziert.

Auch der Schwellenwert zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands wurde unter dem neuen Recht von 5% auf 0.5% reduziert. Neu können Aktionäre, die von diesem Recht oder dem Recht, die Aufnahme von Anträgen zu Verhandlungsgegenständen zu verlangen, Gebrauch machen, auch eine kurze Begründung einzureichen. Die vorgeschlagene Anpassung in Art. 9 nimmt dieses Recht explizit in die Statuten auf und präzisiert die Modalitäten zu dessen Ausübung.

**d) Löschung von Wiederholungen des Gesetzes (Art. 10, 11, 17, 18)**

Neu wird auf die Wiederholung von bereits geltenden gesetzlichen Bestimmungen verzichtet. Dies betrifft Art. 10 (Form der Einberufung), 11 (Universalversammlung), 17 (Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre) und 18 (Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung). Diese Regelungen gelten unabhängig einer entsprechenden Grundlage in den Statuten von Gesetzes wegen. Die entsprechenden Bestimmungen werden daher ersatzlos gelöscht.



**e) Änderung betreffend die Befugnisse und Beschlussfassung der Generalversammlung (Art. 12, 15)**

Mit den beantragten Änderungen werden der im Rahmen der Aktienrechtsrevision ergänzte Katalog der unübertragbaren Befugnisse der Generalversammlung gemäss Art. 698 Abs. 2 OR in Art. 12, sowie der Katalog der Beschlüsse nach Art. 704 OR, welche eine qualifizierte Mehrheit erfordern, in Art. 15 nachvollzogen.

In Art. 15 wird zudem präzisiert, dass die Generalversammlung, vorbehältlich einer erforderlichen qualifizierten Mehrheit, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst.

**f) Änderung betreffend den Verwaltungsrat (Art. 21, 22, 23, 24, 25)**

Der vorgeschlagene Art. 21 vereinfacht die Regeln zur Organisation des Verwaltungsrats, indem pauschal auf das Organisationsreglement der Interroll verwiesen wird. Dementsprechend und in Übereinstimmung mit der Marktpraxis wird der Verwaltungsrat die Regeln für die Einberufung seiner Sitzungen und die Beschlussfassung – ohne Doppelspurigkeit in den Statuten – im Organisationsreglement festlegen. Die bisherigen Regelungen in Art. 23 Abs. 1, 24 und 25 werden entsprechend ersatzlos gelöscht.

Art. 22 gibt den im Rahmen der Aktienrechtsrevision angepassten Katalog der unübertragbaren Aufgaben des Verwaltungsrat gemäss Art. 716a OR wieder, ohne dass dem Verwaltungsrat zusätzliche, über das zwingende Recht hinausgehende Befugnisse eingeräumt werden.

**g) Änderung betreffend die gesetzlichen Reserven (Art. 28)**

Der vorgeschlagene Art. 28 entspricht den im Rahmen der Aktienrechtsrevision angepassten Regelungen zur Bildung von Reserven.

**h) Änderung betreffend die Form von Mitteilungen (Art. 31)**

Art. 31 wurde angepasst, um von den mit der Aktienrechtsrevision eingeführten Möglichkeiten zur Kommunikation mit elektronischen Mitteln Gebrauch machen zu können.



## B. Statutenrevision im Detail

Nachstehend werden die derzeitigen Statuten und die vorgeschlagenen Änderungen an den Statuten gegenübergestellt.

Die deutsche Fassung der Statuten ist die einzig verbindliche. Die ebenfalls veröffentlichte englische Fassung der Statuten ist bloss eine unverbindliche Übersetzung der verbindlichen deutschen Originalfassung.

<b>I – Firma und Sitz</b>	
<i>Geltende Statuten</i>	<i>Vorgeschlagene Änderungen der Statuten (Änderungen <b>fett</b>; Bemerkungen <i>kursiv</i>)</i>
<p><b>Art. 1</b></p> <p>Unter der Firma</p> <p style="text-align: center;">INTERROLL HOLDING AG INTERROLL HOLDING SA INTERROLL HOLDING LTD</p> <p>besteht mit Sitz in S. Antonino eine Aktiengesellschaft gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des XXVI. Titels des Schweizerischen Obligationenrechtes.</p>	<p><b>Art. 1</b></p> <p><i>[Art. 1 unverändert]</i></p>
<b>II – Zweck</b>	
<i>Geltende Statuten</i>	<i>Vorgeschlagene Änderungen der Statuten (Änderungen <b>fett</b>; Bemerkungen <i>kursiv</i>)</i>
<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Unternehmen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und Projektierung von Anlagen der Transporttechnik und der Lagerung, in der Produktion von Elementen für die Forschung und für die Automationstechnik jeder Art, sowie im Erwerb und Verkauf von für besagten Anlagen notwendigen Bestandteilen, tätig sind.</p> <p>Die Gesellschaft bezweckt weiterhin die Erteilung der entsprechenden Lizenzen, die Anlage des Gewinns sowie die Durchführung von Finanzierungen. Sie kann Vereinbarungen aller Art abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen. Sie kann gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Lizenzen, Know-how und Industriemarken erwerben, verwerten und verkaufen.</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist insbesondere auch die Zusammenfassung von Unternehmen in einer Gruppe und die Überwachung und Koordination der Tätigkeit der in- und ausländischen Gruppengesellschaften.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können.</p>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, den Verkauf und die Verwaltung von Beteiligungen an schweizerischen oder ausländischen Unternehmen, die auf dem Gebiet der Entwicklung und Projektierung von Anlagen der Transporttechnik und der Lagerung, in der Produktion von Elementen für die Forschung und für die Automationstechnik jeder Art, sowie im Erwerb und Verkauf von für besagten Anlagen notwendigen Bestandteilen, tätig sind.</p> <p><b>Bei der Verfolgung ihres Gesellschaftszwecks strebt die Gesellschaft die Schaffung von langfristigem, nachhaltigem Wert an.</b></p> <p>Die Gesellschaft bezweckt weiterhin die Erteilung der entsprechenden Lizenzen, die Anlage des Gewinns sowie die Durchführung von Finanzierungen. Sie kann Vereinbarungen aller Art abschliessen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu erreichen. Sie kann gewerbliche Schutzrechte, insbesondere Patente, Lizenzen, Know-how und Industriemarken erwerben, verwerten und verkaufen.</p> <p>Zweck der Gesellschaft ist insbesondere auch die Zusammenfassung von Unternehmen in einer Gruppe und die Überwachung und Koordination der Tätigkeit der in- und ausländischen Gruppengesellschaften.</p> <p>Die Gesellschaft ist berechtigt, Filialen im In- und Ausland zu eröffnen. Sie kann alle Geschäfte tätigen, die sich im Rahmen ihrer Tätigkeit ergeben können.</p>

III – Aktienkapital / Aktien

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 3 – Aktienkapital / Aktien**

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 854.000 (achthundertvierundfünfzigtausend) und ist eingeteilt in 854.000 (achthundertvierundfünfzigtausend) Namenaktien zu je CHF 1.00 (ein Franken) nominell. Das Kapital ist vollständig liberiert.

**Art. 3 – Aktienkapital / Aktien**

*[Art. 3 unverändert]*

**Art. 4 – Aktien**

Anstelle von Aktienurkunden können Zertifikate ohne Couponbogen ausgegeben werden, welche nummeriert sind und auf eine oder mehrere Aktien lauten und jederzeit kostenlos gegen kleinere Zertifikate oder die entsprechende Anzahl Aktien getauscht werden können. Aktien und Zertifikate sind durch ein Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Der Verwaltungsrat kann beschliessen, den Aktionären anstelle von Wertpapieren einfache Beweisurkunden über ihre Mitgliedschaft auszustellen.

Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.

Gegenüber der Gesellschaft gilt als Träger sämtlicher Rechte aus einer Namenaktie ausschliesslich, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Sämtliche Vermögensleistungen der Gesellschaft in Verbindung mit einer Namenaktie erfolgen entweder direkt gegenüber der im Aktienbuch eingetragenen Person oder indirekt gegenüber einer seitens der im Aktienbuch eingetragenen Person angegebenen Bank.

Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für die Namenaktien verzichten. Der Aktionär kann jederzeit kostenlos den Druck und die Auslieferung für seine Namenaktien verlangen.

Nicht verurkundete Namenaktien und daraus entspringende Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zu ihrer Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann der Bank, bei welcher der Aktionär die abgetretenen Aktien buchmässig führen lässt, von der Zession Mitteilung machen.

Verpfändet werden können solche Namenaktien und nicht verurkundete Rechte nur durch schriftlichen Pfandvertrag und nur zugunsten der Bank, bei welcher der Aktionär dieselben buchmässig führen lässt, ohne dass eine Mitteilung an die Gesellschaft notwendig sei.

**Art. 4 – Aktien**

**Die Aktien werden in der Regel in Form von Wertrechten (im Sinne des Schweizerischen Obligationenrechts) ausgegeben. Die Gesellschaft kann jedoch Aktien in Form von Einzelurkunden oder Globalurkunden ausgeben. Die Gesellschaft kann alle oder einen Teil ihrer Aktien als Basiswert für Bucheffekten (im Sinne des Bucheffektengesetzes) in ein Hauptregister einer Verwahrungsstelle eintragen lassen.**

**Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten.**

**Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Druck und Auslieferung von Urkunden oder auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Ausstellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Namenaktien verlangen.**

**Eine Verfügung über Aktien in der Form von Wertrechten, die nicht im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragen sind, erfolgt durch schriftliche Abtretungserklärung und setzt zu ihrer Gültigkeit voraus, dass sie der Gesellschaft angezeigt wird. Eine Verfügung über Aktien, die in der Form von Bucheffekten auf der Grundlage von im Hauptregister einer Verwahrungsstelle eingetragenen Wertrechten bestehen, erfolgt ausschliesslich durch Buchungen in Effektenkonten gemäss anwendbarem Recht, ohne Notwendigkeit einer Anzeige an die Gesellschaft; eine Verfügung solcher Aktien durch Abtretung ohne entsprechende Buchung in einem Effektenkonto ist ausgeschlossen.**

**Art. 5 – Aktienbuch**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, mit Nationalität einzutragen sind.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Die Eintragungen in das und die Löschung aus dem Aktienbuch können jederzeit erfolgen, auch unmittelbar vor einer Generalversammlung.

**Art. 5 – Aktienbuch**

Die Gesellschaft führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser der Namenaktien mit Namen und Adresse und, im Fall von natürlichen Personen, mit Nationalität einzutragen sind.

**Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt ausschliesslich als Aktionär oder als Begünstigter eines Nutzniessungsrechts, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Sämtliche Vermögensleistungen der Gesellschaft in Verbindung mit einer Namenaktie erfolgen entweder direkt gegenüber der im Aktienbuch eingetragenen Person oder indirekt gegenüber einer seitens der im Aktienbuch eingetragenen Person angegebenen Bank. Die Gesellschaft anerkennt nur einen Vertreter für jede Aktie.**

10 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ziff. 14).

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

Zuständig für die Führung des Aktienbuches ist der Verwaltungsrat. Die Eintragungen in das und die Löschung aus dem Aktienbuch können jederzeit erfolgen, auch unmittelbar vor einer Generalversammlung.

10 Tage vor einer Generalversammlung bis zu dem auf die Generalversammlung folgenden Tag werden keine Eintragungen in das Aktienbuch vorgenommen (vgl. Art. 22 Abs. 1 Ziff. 14).

Wechselt ein Namenaktionär den Wohnort, so hat er der Gesellschaft die neue Adresse mitzuteilen. Bis zum Erhalt einer entsprechenden Mitteilung durch die Gesellschaft erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an seine im Aktienbuch eingetragene Adresse.

**Art. 5<sup>bis</sup>**

Personen die, allein oder im Einverständnis mit Drittpersonen, direkt oder indirekt Beteiligungen erwerben oder veräussern und damit, mit den Rechten, die sie schon innehaben, die Limiten von 5 (fünf), 10 (zehn), 20 (zwanzig), 33 ½ (dreiunddreissigeinhalb) oder 66 2/3 (sechundsechzigundzweidrittel) Prozent gemäss Art. 20 BEHG ausübbarer Stimmrechte erreichen, nicht erreichen oder überschreiten, haben den Verwaltungsrat und die Zürcher Börse zu informieren. Die Grenzwerte für die Pflicht, eine Gesamtofferte gemäss Art. 32 Abs. 1 BEHG zu unterbreiten, beträgt 33 1/3 (dreiunddreissig und ein Drittel Prozent) der Stimmrechte.

[gelöscht]

[Art. 5<sup>bis</sup> ersatzlos gelöscht]

**Art. 6 – Übertragung / Vinkulierung**

Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, worin der Name und die Adresse der Eigentümer und der Nutzniesser der Namenaktien stehen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt ausschliesslich als Aktionär oder als Begünstigter eines Nutzniessungsrechts, wer im Aktienbuch eingetragen ist. Der Übergang der vollen Inhaberschaft der Aktien bzw. die Errichtung einer Nutzniessung der Aktien erfordert auf jeden Fall die Genehmigung von Seiten des Verwaltungsrates.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen hinsichtlich den Übertragungsbeschränkungen zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des vorherigen Absatzes als Einzelperson.

Auf den Namenaktien (sowie auf den Namenszertifikaten) muss der Text des Art. 6 der Statuten gedruckt sein.

Die Verfügungen des Art. 685f OR bezüglich des Übergangs der Rechte, die durch die Inhaberschaft einer Namenaktie bzw. durch die Nutzniessungserrichtung eines solchen Titels entstehen, bleiben vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien nicht für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % (zwei Prozent) des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. Über diese Limite hinaus werden Namenaktiven von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung er 0,5 % (null Komma fünf Prozent) oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Auch für die Limite von 2 % (zwei Prozent) gilt – mutatis mutandis – die Gruppenklausel i.S.v.

**Art. 6 – Übertragung / Vinkulierung**

**Die Eintragung im Aktienbuch als Aktionär oder Nutzniesser von Aktien mit Stimmrecht** erfordert auf jeden Fall die Genehmigung von Seiten des Verwaltungsrates.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen hinsichtlich den Übertragungsbeschränkungen zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des vorherigen Absatzes als Einzelperson.

Auf den Namenaktien (sowie auf den Namenszertifikaten) muss der Text des Art. 6 der Statuten gedruckt sein.

Die Verfügungen des Art. 685f OR bezüglich des Übergangs der Rechte, die durch die Inhaberschaft einer Namenaktie bzw. durch die Nutzniessungserrichtung eines solchen Titels entstehen, bleiben vorbehalten.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien nicht für eigene Rechnung zu halten (nachstehend Nominees), werden ohne weiteres bis maximal 2 % (zwei Prozent) des jeweils ausstehenden Aktienkapitals als Aktionäre mit Stimmrecht im Aktienregister eingetragen. **Aktien gelten insbesondere dann nicht als für eigene Rechnung des Aktionärs erworben, wenn der Aktionär eine Vereinbarung über die Rücknahme oder Rückgabe für die entsprechenden Aktien eingegangen ist (oder eingeht) oder der Aktionär auf andere Weise das wirtschaftliche Risiko an den Aktien nicht (oder nicht mehr) trägt.** Über diese Limite hinaus werden Namenaktiven von Nominees nur dann mit Stimmrecht eingetragen, wenn sich der betreffende Nominee schriftlich bereit erklärt, gegebenenfalls die Namen, Adressen und Aktienbestände derjenigen Personen offen zu legen, für deren Rechnung er 0,5 % (null Komma fünf Prozent) oder mehr des jeweils ausstehenden Aktienkapitals hält. Auch für die Limite von 2 % (zwei Prozent) gilt – mutatis mutandis – die



Absatz 3 dieser Bestimmung. Hinsichtlich der Nominees bleiben die Bestimmungen bezüglich der Stimmrechtsbeschränkung i.S.v. Art. 13bis (dreizehn bis) dieser Statuten vorbehalten.

Gruppenklausel i.S.v. Absatz 3 dieser Bestimmung. Hinsichtlich der Nominees bleiben die Bestimmungen bezüglich der Stimmrechtsbeschränkung i.S.v. Art. 13bis (dreizehn bis) dieser Statuten vorbehalten.

**Art. 7 – Umwandlung / Zerlegung**

Durch Änderung der Statuten kann die Generalversammlung jederzeit Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln und umgekehrt. Sie ist ferner befugt, Aktien in solche von kleinerem Nennwert zu zerlegen oder mit Zustimmung des Aktionärs zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.

**Art. 7 – Zerlegung / Zusammenlegung**

**Die Generalversammlung kann Aktien in solche von kleinerem Nennwert zerlegen oder zu solchen von grösserem Nennwert zusammenzulegen.**

**Art. 8 – Bezugsrechte**

Im Falle der Erhöhung des Aktienkapitals durch Ausgabe neuer Aktien haben die bisherigen Aktionäre ein Bezugsrecht im Verhältnis ihres bisherigen Aktienbesitzes, sofern die Generalversammlung dieses Recht nicht aus wichtigen Gründen einschränkt oder ausschliesst. Wichtige Gründe sind insbesondere die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie Beteiligung der Arbeitnehmer.

**Art. 8 – Bezugsrechte**

*[Art. 8 unverändert]*

Die Generalversammlung setzt die Emissionsbedingungen fest, sofern sie nicht durch Beschluss den Verwaltungsrat dazu ermächtigt. Der Verwaltungsrat setzt die Einzahlungsbedingungen fest und gibt die Emissions- und Einzahlungsbedingungen den bezugsberechtigten Aktionären bekannt.

**IV – Organisation**

**A – Die Generalversammlung**

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 9 – Recht zur Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

**Art. 9 – Recht zur Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleihegläubiger zu.

Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt.

Sie findet am Gesellschaftssitz oder an einem anderen Ort im In- oder Ausland statt.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres abgehalten.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens zehn Prozent des Aktienkapitals vertreten, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. In diesen Fällen hat der Verwaltungsrat die Generalversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.

Die Einberufung einer Generalversammlung kann auch von einem oder mehreren Aktionären, die zusammen mindestens **über 5 % (fünf Prozent) des Aktienkapitals oder der Stimmen verfügen**, schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und der Anträge verlangt werden. **Entspricht der Verwaltungsrat dem Begehren nicht innert angemessener Frist, längstens aber innert 60 Tagen, so können die Gesuchsteller dem Gericht beantragen, die Einberufung anzuordnen.**

**Aktionäre, die zusammen mindestens, 0.5 % (null Komma fünf Prozent) des Aktienkapitals oder der Stimmen vertreten, können schriftlich bis spätestens 40 (vierzig) Kalendertage vor der Generalversammlung (a) unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen; oder (b) verlangen, dass Anträge zu Verhandlungsgegenständen in die Einberufung der Generalversammlung aufgenommen werden. Für den Fall, dass Aktionäre mit der Traktandierung oder den**

Anträgen eine Begründung einreichen, soll diese kurz, klar und prägnant formuliert werden.

**Art. 10 – Form der Einberufung**

Die Generalversammlung wird durch einmalige Anzeige in der in Art. 31 für Mitteilungen an die Aktionäre vorgeschriebene Art und Weise einberufen. Diese Anzeige muss mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung ergehen.

Tag, Zeit und Ort der Generalversammlung, die Verhandlungsgegenstände (Traktandenliste), die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre, welche die Durchführung der Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben, sowie Einzelheiten der schriftlichen und elektronischen Vollmachten und Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sind bei der Einberufung bekanntzugeben.

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hat den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht einschliesslich der Jahresrechnung mit dem Revisionsbericht, des Vergütungsberichtes, des Jahresberichtes des Verwaltungsrates und dessen Anträge über die Verwendung des Bilanzgewinnes sowie das Protokoll der letzten Generalversammlung zwanzig Tage vor dem Versammlungstag zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft und bei den Zweigniederlassungen aufliegen, sowie dass jeder Aktionär verlangen kann, dass ihm unverzüglich eine Ausfertigung dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

**Art. 11 – Universalversammlung**

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in den Geschäftskreis der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

**Art. 12 – Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse resp. Pflichten:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Festsetzung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Wahl und Abberufung des Präsidenten sowie der anderen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Art. 19;
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vergütungsausschusses;
4. Wahl und Abberufung des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;

**Art. 10 – Form der Einberufung**

Die Generalversammlung wird in der in Art. 31 festgelegten Form **mindestens 20 (zwanzig) Tage vor der Generalversammlung einberufen. Der Inhalt der Einberufung richtet sich nach dem Gesetz.**

*[Abs. 2-3 ersatzlos gelöscht]*

Über Gegenstände, die nicht **gehörig** angekündigt worden sind, können Beschlüsse nicht gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer **Sonderuntersuchung**.

*[Teil von Traktandum 6.4] Der Verwaltungsrat kann vorsehen, dass Aktionäre, die nicht am Ort der Generalversammlung anwesend sind, ihre Rechte auf elektronischem Weg ausüben können. Der Verwaltungsrat kann überdies anordnen, die Generalversammlung mit elektronischen Mitteln ohne Tagungsort durchzuführen.*

**Art. 11 – (gelöscht)**

*[Art. 11 ersatzlos gelöscht]*

**Art. 12 – Befugnisse**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft.

**Sie hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:**

- 1. die Festsetzung und Änderung der Statuten;**
- 2. die Genehmigung des Lageberichtes, der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Berichts über nichtfinanzielle Belange der Gesellschaft;**
- 3. die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns und die Genehmigung der Dividende (einschliesslich einer allfälligen Rückzahlung von gesetzlichen Kapitalreserven sowie der Genehmigung von Zwischendividenden und des dafür erforderlichen Zwischenabschlusses);**
- 4. die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung für die Führung der Geschäfte;**

5. Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
6. Genehmigung des Jahresberichtes des Verwaltungsrates;
7. Genehmigung der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere Festsetzung der Dividende;
9. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
10. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung;
11. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

**5. die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates unter Berücksichtigung von Art. 19, der Mitglieder des Vergütungsausschusses, der Revisionsstelle sowie des unabhängigen Stimmrechtsvertreters;**

**6. die Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Artikel [12bis];**

**7. die Beschlussfassung über die Dekotierung der Aktien oder andere Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**

**8. die Beschlussfassung über die weiteren Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder die ihr, vorbehältlich Art. 716a OR, vom Verwaltungsrat vorgelegt werden.**

---

**Art. 12<sup>bis</sup> – Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Generalversammlung genehmigt verbindlich jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12 des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet.

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach erfolgtem Beschluss der Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung neu ernannt werden oder zusätzliche Aufgaben übernehmen, einen Zusatzbetrag von bis maximal einem Drittel des erwähnten Gesamtbetrages auszurichten, sofern dieser Gesamtbetrag zur Leistung der zusätzlichen Vergütungen nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich zur Entschädigung von durch den Stellenwechsel neu eintretender Mitglieder der Geschäftsleitung erlittenen Nachteilen verwendet werden. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag, einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden, Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente und/oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach den Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. Soweit als notwendig und angemessen, kann sich der Verwaltungsrat dabei auf Schätzungen (zum Beispiel in Bezug auf Wechselkursentwicklungen) stützen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung, so kann der Verwaltungsrat in der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen und zur Abstimmung bringen, eine neue Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag oder Teilbetrag selber festsetzen, der jedoch der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Vergütungen im Rahmen eines so festgesetzten Gesamt- oder Teilbetrages können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet werden.

---

**Art. 12<sup>bis</sup> – Vergütung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung**

Die Generalversammlung genehmigt verbindlich jährlich gesondert die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge der Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung und die Gesamtvergütung der Geschäftsleitung für den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12 des Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet.

**Die ordentliche Generalversammlung stimmt jedes Jahr in einer Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht ab.**

Die Gesellschaft ist ermächtigt, an Mitglieder der Geschäftsleitung, die nach erfolgtem Beschluss der Generalversammlung über den Gesamtbetrag der Vergütungen der Geschäftsleitung neu ernannt werden [*oder zusätzliche Aufgaben übernehmen* gelöscht], einen Zusatzbetrag von bis maximal einem Drittel des erwähnten Gesamtbetrages auszurichten, sofern dieser Gesamtbetrag zur Leistung der zusätzlichen Vergütungen nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf von der Gesellschaft für alle Arten von Vergütungen, einschliesslich zur Entschädigung von durch den Stellenwechsel neu eintretender Mitglieder der Geschäftsleitung erlittenen Nachteilen verwendet werden. Die Generalversammlung stimmt nicht über den verwendeten Zusatzbetrag ab.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf den Gesamtbetrag, einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden, Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente und/oder zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Der Verwaltungsrat berechnet die Beträge nach den Grundsätzen, die auf den Vergütungsbericht Anwendung finden. Soweit als notwendig und angemessen, kann sich der Verwaltungsrat dabei auf Schätzungen (zum Beispiel in Bezug auf Wechselkursentwicklungen) stützen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung der Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für den Verwaltungsrat und/oder die Geschäftsleitung, so kann der Verwaltungsrat in der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen und zur Abstimmung bringen, eine neue Generalversammlung einberufen oder einen Gesamtbetrag oder Teilbetrag selber festsetzen, der jedoch der nächsten Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten ist.

Die Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

Vergütungen im Rahmen eines so festgesetzten Gesamt- oder Teilbetrages können unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Generalversammlung ausgerichtet werden.

Die Gesamtvergütung kann ganz oder teilweise von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgerichtet werden.

**Art. 13 – Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung / Vollmachten**

**Art. 13 – Stimmrecht der Aktionäre / Vertretung / Vollmachten**

Jede Aktie berechtigt zu einer Stimme.

*[Art. 13 unverändert]*

Ein Aktionär kann sich durch einen Dritten vertreten lassen. Vertreter haben sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Ferner können die Aktionäre dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter schriftlich oder elektronisch Vollmachten und Weisungen erteilen.

Über die Anforderungen an schriftliche oder elektronische Vollmachten und Weisungen entscheidet der Verwaltungsrat. Im Rahmen der Leitung der Generalversammlung entscheidet hingegen der Vorsitzende über die Erfüllung der Anforderungen und/oder Anerkennung der Vollmachten.

Für elektronische Vollmachten und Weisungen kann der Verwaltungsrat auf die qualifizierte elektronische Signatur verzichten.

Der Verwaltungsrat erlässt die Bestimmungen über den Ausweis des Aktienbesitzes und, falls notwendig, die Ausgabe von Stimmkarten.

**Art. 13<sup>bis</sup> – Beschränkungsklausel des Stimmrechts**

**Art. 13<sup>bis</sup> – Beschränkungsklausel des Stimmrechts**

Unabhängig vom Besitz des Aktienkapitalanteils kann kein Aktionär oder wirtschaftlicher Berechtigter von Aktien – durch eigene und vertretene Aktien – direkt oder indirekt mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben. Diese Stimmrechtsbeschränkung ist ebenfalls auf diejenigen Personen anwendbar, welche rechtlich oder faktisch ihre Aktien vollständig oder teilweise über Nominees i.S.v. Art. 6 Abs. 6 dieser Statuten innehaben. Die einzelnen Nominees können dagegen mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben, unter der Voraussetzung, dass Erstere die Identität der einzelnen wirtschaftlichen Aktienbegünstigten – in deren Namen sie die Aktien halten – ausdrücklich angeben, und dass die einzelnen Aktienbegünstigten gesamthaft nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmrechte ausüben. Diese Beschränkung des Stimmrechts findet keine Anwendung bei den gegenwärtigen Aktionären Dieter Specht, Hans vom Stein und Bruna Ghisalberty und bei der direkten Nachkommenschaft erster Generation eben dieser Personen, die der Generation der Eltern und der Kinder angehören, sofern sie insgesamt einen Aktienanteil, welcher mindestens 10 % (zehn Prozent) des Aktienkapitals darstellt, innehaben.

Unabhängig vom Besitz des Aktienkapitalanteils kann kein Aktionär oder wirtschaftlicher Berechtigter von Aktien – durch eigene und vertretene Aktien – direkt oder indirekt mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben. Diese Stimmrechtsbeschränkung ist ebenfalls auf diejenigen Personen anwendbar, welche rechtlich oder faktisch ihre Aktien vollständig oder teilweise über Nominees i.S.v. Art. 6 Abs. 6 dieser Statuten innehaben. Die einzelnen Nominees können dagegen mehr als 5 % (fünf Prozent) der Gesamtstimmen ausüben, unter der Voraussetzung, dass Erstere die Identität der einzelnen wirtschaftlichen Aktienbegünstigten – in deren Namen sie die Aktien halten – ausdrücklich angeben, und dass die einzelnen Aktienbegünstigten gesamthaft nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmrechte ausüben.

*[Teil von Traktandum 6.5: Abs. 1, letzter Satz ersatzlos gelöscht]*

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen, die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen der Stimmrechtsbeschränkung zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des obigen Absatzes als Einzelperson.

Die juristischen Personen und Gesellschaften von Personen, die durch Kapital, Stimmberechtigung, Geschäftsführung oder anderweitig miteinander verbunden sind, sowie sämtliche natürliche oder juristische Personen, die durch Vereinbarung, Syndikat oder anderweitig gemeinsam – auch nur de facto – den Zweck verfolgen, die Bestimmungen der Stimmrechtsbeschränkung zu umgehen, gelten im Rahmen der Anwendung des obigen Absatzes als Einzelperson.

Die Klausel für die Beschränkung des Stimmrechts gemäss dem ersten Absatz des vorliegenden Artikels gilt nicht im Falle, dass die Stimme durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689a OR) abgegeben wird, unter der Bedingung jedoch, dass diese nicht

Die Klausel für die Beschränkung des Stimmrechts gemäss dem ersten Absatz des vorliegenden Artikels gilt nicht im Falle, dass die Stimme durch den unabhängigen Stimmrechtsvertreter (Art. 689a OR) abgegeben wird, unter der Bedingung jedoch, dass diese nicht mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmen für jeden einzelnen Aktionär auf sich konzentrieren können.

mehr als 5 % (fünf Prozent) der Stimmen für jeden einzelnen Aktionär auf sich konzentrieren können.

**Art. 14 – Vorsitz / Protokollführer / Stimmzähler**

Die Generalversammlung wird durch den Präsidenten oder ein Mitglied des Verwaltungsrates geleitet.

Der Vorsitzende bestimmt den Protokollführer, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere Stimmzähler, die nicht Aktionäre zu sein brauchen.

**Art. 14 – Vorsitz / Protokollführer / Stimmzähler**

*[Art. 14 unverändert]*

**Art. 15 – Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung / Wahl / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anders lautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung des Gesetzes oder der Statuten beschliesst oder genehmigt die Generalversammlung ihre Entscheide und führt die Wahlen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, mit einer Mehrheit der Stimmen der vertretenen Aktien, mit Ausschluss der leeren und der ungültigen Stimmen aus.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrates entscheidend.

Folgende Beschlüsse müssen von Gesetzes wegen mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigen:

1. Änderung des Gesellschaftszwecks;
2. Einführung von Stimmrechtsaktien;
3. Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
4. Genehmigte oder bedingte Kapitalerhöhung;
5. Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
6. Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;
7. Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
8. Auflösung der Gesellschaft ohne Liquidation.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen oder elektronisch. Die individuelle Stimmabgabe durch Einsammeln oder Einscannen von Stimmzetteln kann der Vorsitzende anordnen oder die Generalversammlung kann dies auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr beschliessen.

Die Generalversammlung darf die Jahresrechnung nur dann abnehmen und die Verwendung des Bilanzgewinnes beschliessen, wenn ein Revisionsbericht vorliegt und ein Revisor anwesend ist. Auf die Anwesenheit eines Revisors kann die Generalversammlung durch einstimmigen Beschluss verzichten.

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder

**Art. 15 – Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung / Wahl / Unabhängiger Stimmrechtsvertreter**

Die Generalversammlung ist vorbehältlich anders lautender statutarischer Bestimmungen beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Aktien.

Vorbehaltlich gegenteiliger Verfügung des Gesetzes oder der Statuten beschliesst oder genehmigt die Generalversammlung ihre Entscheide und führt die Wahlen, die unter ihre Zuständigkeit fallen, mit **der einfachen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen. Stimmhaltungen und ungültige Stimmen gelten nicht als abgegebene Stimmen.**

**Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.**

**Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:**

1. **die Änderung des Gesellschaftszwecks;**
2. **die Zusammenlegung von Aktien, soweit dafür nicht die Zustimmung aller betroffenen Aktionäre erforderlich ist;**
3. **die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlagen oder durch Verrechnung mit einer Forderung und die Gewährung von besonderen Vorteilen;**
4. **die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechts;**
5. **die Einführung eines bedingten Kapitals, die Einführung eines Kapitalbands;**
6. **die Umwandlung von Partizipationsscheinen in Aktien;**
7. **die Beschränkung oder die Erleichterung der Übertragbarkeit von Namenaktien;**
8. **die Einführung von Stimmrechtsaktien;**
9. **den Wechsel der Währung des Aktienkapitals;**
10. **die Einführung des Stichtenscheids des Vorsitzenden in der Generalversammlung;**
11. **eine Statutenbestimmung zur Durchführung der Generalversammlung im Ausland;**
12. **die Dekotierung der Beteiligungspapiere der Gesellschaft;**

Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

**13. die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;**

**14. die Einführung einer statutarischen Schiedsklausel;**

**15. die Auflösung der Gesellschaft;**

**16. Fusion, Spaltung und Umwandlung der Gesellschaft gemäss Fusionsgesetz (zwingende gesetzliche Bestimmungen vorbehalten);**

**17. sowie andere Beschlüsse die gemäss den gesetzlichen Bestimmungen einem qualifizierten Mehr vorbehalten sind.**

Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen oder elektronisch. Die individuelle Stimmabgabe durch Einsammeln oder Einscannen von Stimmzetteln kann der Vorsitzende anordnen oder die Generalversammlung kann dies auf Antrag eines Aktionärs mit einfachem Handmehr beschliessen.

*[Abs. 6 ersatzlos gelöscht]*

Die Generalversammlung wählt jährlich einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter. Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung.

---

**Art. 16 – Protokoll**

Über die Entscheide, die Genehmigung und die Ernennungen der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet werden muss; es gilt somit als genehmigt.

**Art. 16 – Protokoll**

*[Art. 16 unverändert]*

---

**Art. 17 – Auskunfts- und Einsichtsrecht der Aktionäre**

Jeder Aktionär ist berechtigt, an der Generalversammlung vom Verwaltungsrat Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft und von der Revisionsstelle über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfung zu verlangen.

Die Auskunft ist insoweit zu erteilen, als sie für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist. Sie kann verweigert werden, wenn durch sie Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen der Gesellschaft gefährdet werden.

Die Geschäftsbücher und Korrespondenzen können nur mit ausdrücklicher Ermächtigung der Generalversammlung oder durch Beschluss des Verwaltungsrates und unter Wahrung des Geschäftsgeheimnisses eingesehen werden.

**Art. 17 – (gelöscht)**

*[Art. 17 ersatzlos gelöscht]*

---

**Art. 18 – Recht auf Einleitung einer Sonderprüfung**

Jeder Aktionär kann der Generalversammlung beantragen, bestimmte Sachverhalte durch eine Sonderprüfung abklären zu lassen, sofern dies zur Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich ist und er das Recht auf Auskunft oder das Recht auf Einsicht bereits ausgeübt hat.

**Art. 18 – (gelöscht)**

*[Art. 18 ersatzlos gelöscht]*

---

**B – Der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung**

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 19 – Zahl / Wahl / Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 (fünf) bis 7 (sieben) Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

1. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
3. die Mitglieder des Vergütungsausschusses, die Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

Die Aktionäre Dieter Specht und Bruna Ghisalberti bzw. ihre direkten Nachkommen erster Generation haben das Recht, insgesamt 2 (zwei) Vertreter im Verwaltungsrat zu haben. Jede Familie, also die Gesamtheit der Personen, die der Generation der Eltern und der Kinder angehören, kann 1 (einen) Vertreter in den Verwaltungsrat ernennen, unter der Bedingung, dass die Familie, also die Gesamtheit der Personen, die der Generation der Eltern und der Kinder angehören, insgesamt mindestens 10 % (zehn Prozent) des Aktienkapitals innehaben. Die zwei Familien werden die entsprechenden bindenden Vorschläge zu Händen der Generalversammlung anlässlich der Gesellschaftsernennung formulieren.

Die anderen Mitglieder des Verwaltungsrats werden frei durch die Generalversammlung gewählt.

Die Anzahl der Mandate als Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans bei Rechtseinheiten ausserhalb des Konsolidierungskreises der Gesellschaft, die verpflichtet sind, sich ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register eintragen zu lassen, ist, wie folgt beschränkt:

– für den Verwaltungsrat: auf 20 Mandate, davon maximal 5 börsenkotierte Unternehmen;

– für die Mitglieder der Geschäftsleitung, sofern im Einzelfall vom Verwaltungsrat genehmigt: auf 5 Mandate, davon maximal 2 börsenkotierte Unternehmen.

Mandate für Rechtseinheiten innerhalb des gleichen Konzerns oder im Auftrag dieses Konzerns gelten gesamthaft als ein Mandat.

**Art. 19 – Zahl / Wahl / Amtsdauer**

Der Verwaltungsrat setzt sich aus 5 (fünf) bis 7 (sieben) Mitgliedern zusammen.

Die Generalversammlung wählt jährlich je einzeln:

1. die Mitglieder des Verwaltungsrates;
2. den Präsidenten des Verwaltungsrates; und
3. die Mitglieder des Vergütungsausschusses, die Mitglieder des Verwaltungsrates sein müssen.

Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.

*[Teil von Traktandum 6.5: Abs. 4-5 ersatzlos gelöscht]*

*[Abs. 6-7 in Art. 24 verschoben]*

**Art. 20 – Konstituierung**

Der Verwaltungsrat konstituiert sich ausser für die Wahl des Präsidenten sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses selbst und ernennt einen Sekretär, der weder Verwaltungsratsmitglied noch Aktionär zu sein braucht.

**Art. 20 – Konstituierung**

*[Art. 20 unverändert]*

**Art. 21 – Einberufung**

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen

**Art. 21 – Sitzungen / Beschlüsse**

Der Verwaltungsrat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Er wird durch seinen Präsidenten oder bei dessen

Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied einberufen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter schriftlicher Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

Verhinderung durch ein anderes vom Verwaltungsrat bestimmtes Mitglied einberufen. Jedes Mitglied hat jederzeit das Recht, unter schriftlicher Angabe der Gründe die unverzügliche Einberufung einer Verwaltungsratssitzung zu verlangen.

**Im Übrigen wird die Organisation der Sitzungen und die Fassung von Beschlüssen, einschliesslich der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernissen (wobei die Verwendung elektronischer Mittel mit oder ohne Tagungsort zulässig ist), im Organisationsreglement geregelt.**

**Art. 22 – Befugnisse / Pflichten**

Der Verwaltungsrat hat die folgenden unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft und Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. Oberaufsicht über die Geschäftsleitung, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäftsberichtes und des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
9. Feststellungsbeschlüsse bei Kapitalerhöhungen und daraus folgende Statutenänderungen.

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

10. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 23 Abs. 2);
11. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
12. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
13. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 27);
14. Ausführung der Eintragungsgesuche (Art. 5 Abs. 3) und die Löschungen aus dem Aktienbuch;
15. bezüglich der Kapitalerhöhungen im Rahmen der an den Verwaltungsrat gemäss Art. 650 Abs. 1 OR und Art. 651 Abs. 4 OR delegierten Ermächtigung beschliessen, sowie Beschlüsse bezüglich der Feststellung der Kapitalerhöhungen und insbesondere der Statutenanpassungen gemäss Art. 651a OR und Art. 653g OR fassen.

**Art. 22 – Befugnisse / Pflichten**

Der Verwaltungsrat hat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen; einschliesslich Festlegung der strategischen Ziele, der Mittel zu ihrer Erreichung und der Geschäftspolitik;
2. die Festlegung der Organisation;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;
4. Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsleitung und Regelung der Zeichnungsberechtigung;
5. die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. die Erstellung des Geschäftsberichtes, **des Berichts über nichtfinanzielle Belange und weiterer Berichte, welche zwingend vom Verwaltungsrat zu genehmigen sind**, sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und **die** Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. **die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung und die Benachrichtigung des Gerichts im Falle der Überschuldung;**
8. Beschlussfassung über die nachträgliche Leistung von Einlagen auf nicht voll liberierten Aktien;
9. **Beschlussfassung über die Feststellung von Kapitalveränderungen** und daraus folgende Statutenänderungen;

**10. alle weiteren durch das Gesetz vorgesehenen unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrates.**

Er hat überdies die folgenden Aufgaben:

11. Führung der gemäss Organisationsreglement dem Verwaltungsrat vorbehaltenen Geschäfte (vgl. Art. 23 Abs. 2);
12. Antragstellung betreffend Verwendung des Bilanzgewinnes;
13. Durchsetzung der Vinkulierungsordnung gemäss Art. 6;
14. Festlegung des Geschäftsjahres (vgl. Art. 27);
15. Ausführung der Eintragungsgesuche (Art. 5 Abs. 3) und die Löschungen aus dem Aktienbuch.

*[vorherige Ziff. 15 neu in Ziff. 9 und 10 enthalten]*



Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

Im Übrigen kann der Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement der Generalversammlung oder einem anderen Organ der Gesellschaft vorbehalten oder übertragen sind.

---

**Art. 22<sup>bis</sup> – Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

**Art. 22<sup>bis</sup> – Gesamtvergütung des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung**

Der Verwaltungsrat bestimmt auf Antrag des Vergütungsausschusses, unter Vorbehalt der Zustimmung durch die Generalversammlung, über die Gesamtbezüge aller Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung und regelt alle damit zusammenhängenden Modalitäten in einem Vergütungsreglement.

*[Art. 22<sup>bis</sup> unverändert]*

Der Verwaltungsrat legt die Bedingungen der variablen Vergütung in bar und/oder Aktien fest und entscheidet über eine Sperrfrist und die weiteren Modalitäten.

Aktien werden unter Berücksichtigung der Sperrfristen und Risiken im Zeitpunkt der Zuteilung bewertet. Der Wert der zugeteilten Aktien, Optionsrechte oder ähnlicher Instrumente darf im Zeitpunkt ihrer Zuteilung die Vergütung in bar in der Regel nicht übersteigen.

Der Verwaltungsrat kann zudem vorsehen, dass der Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung Aktien zu einem vergünstigten Preis erwerben können. Der Verwaltungsrat legt auf Antrag des Vergütungsausschusses die Bedingungen fest.

Die Pensionskassen- und Spesenregelungen (einschliesslich Dienstwagen und dergleichen) der Geschäftsleitung ergeben sich aus den jeweils anwendbaren lokalen Anstellungsbedingungen und den entsprechenden gesetzlichen und marktüblichen Gegebenheiten. Die Ausrichtung einer Spesenpauschale gilt nicht als Vergütung.

Der Verwaltungsrat kann für seine Mitglieder eine Gesamtvergütung festlegen, die nebst einer Vergütung in bar sowohl eine kurz- als auch eine langfristige variable Vergütung in bar und/oder in Interroll Aktien (einschliesslich Optionen oder ähnlicher Instrumente) enthalten kann. Sämtliche Sozialversicherungsbeiträge werden von Interroll übernommen.

Die Festlegung der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsbelastung und Verantwortung.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung kann der Verwaltungsrat eine Gesamtvergütung vorsehen, die sich aus einer fixen Vergütung (in bar oder ggf. teilweise in Aktien mit mehrjähriger Sperrfrist) und einer sowohl kurz- als auch langfristigen variablen Vergütung in bar und/oder zugeteilten Aktien (einschliesslich Optionen oder ähnlicher Instrumente) mit einer mehrjährigen Sperrfrist zusammensetzt.

Der variable Anteil der Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder orientiert sich am Erreichen bestimmter im Voraus festgelegter Ziele (Leistungsziele) über eine einjährige Leistungsperiode. Die Leistungsziele werden unter Berücksichtigung der Position und der Verantwortung des entsprechenden Geschäftsleitungsmitgliedes auf Vorschlag des Vergütungsausschusses vom Verwaltungsrat festgelegt. Die Leistungsziele berücksichtigen sowohl finanzielle als auch individuelle Aspekte.

Die Höhe der variablen Vergütung der Geschäftsleitungsmitglieder darf in der Regel 60 % (sechzig Prozent) der Gesamtvergütung nicht überschreiten.

Unter Beachtung der in den vorliegenden Statuten enthaltenen Prinzipien bestimmt der Verwaltungsrat die für die variable Vergütung und die entsprechende Gewichtung anwendbaren Kriterien und die Zielerreichung.

Der Verwaltungsrat darf den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Darlehen in Höhe von maximal CHF 200'000 zu marktüblichen Konditionen gewähren.

Der Verwaltungsrat kann die Zahlung von Beiträgen in Rentensysteme an Einrichtungen der beruflichen, nicht beruflichen oder ähnlichen Vorsorge, z.B. im Rahmen von Vorruhestandssystemen, festlegen, wenn diese einzeln oder als Teil eines Gesamtbetrages von der Generalversammlung genehmigt wurden.

**Art. 23 – Delegation / Ausschuss**

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen.

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

**Art. 23 – Delegation**

*[Abs. 1 ersatzlos gelöscht]*

Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren und unentziehbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat ferner befugt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und die Vertretung der Gesellschaft an eine oder mehrere Personen, Mitglieder des Verwaltungsrates (Delegierte) oder Dritte, die nicht Aktionäre zu sein brauchen (Direktoren, Geschäftsführer), zu übertragen. Er legt die dazu notwendigen Einzelheiten in einem Organisationsreglement fest.

**Art. 23<sup>bis</sup> – Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Interroll Gruppe zuhanden des Verwaltungsrates.
2. Vorbereitung der relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
3. Arbeits-/Mandatsverträge des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vorbereiten, wobei befristete Arbeitsverträge oder Mandatsverträge maximal für ein Jahr abgeschlossen werden und Kündigungsfristen maximal ein Jahr betragen dürfen.
4. Weitere Aufgaben und Beschluss- und Vorschlagsbefugnisse gemäss Statuten, Organisationsreglement und Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung der Interroll Gruppe.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

**Art. 23<sup>bis</sup> – Vergütungsausschuss**

Der Vergütungsausschuss besteht aus zwei oder mehr Mitgliedern.

Der Vergütungsausschuss hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

1. Erarbeitung und periodische Überprüfung der Vergütungsprinzipien der Interroll Gruppe zuhanden des Verwaltungsrates.
2. Vorbereitung der relevanten Entscheide des Verwaltungsrates betreffend die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates, des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung.
3. **Arbeits-/Mandatsverträge des CEO und auf dessen Vorschlag der übrigen Mitglieder der Geschäftsleitung vorbereiten.**
4. Weitere Aufgaben und Beschluss- und Vorschlagsbefugnisse gemäss Statuten, Organisationsreglement und Vergütungsreglement für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung der Interroll Gruppe.

Ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, so ernennt der Verwaltungsrat für die verbleibende Amtsdauer die fehlenden Mitglieder.

**Art. 24 – Protokoll**

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind vom Verwaltungsrat jeweils in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

**Art. 24 – Externe Mandate**

Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht mehr als zehn Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei davon nicht mehr als sechs zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates Unternehmen zählen doppelt.

Ein Mitglied der Geschäftsleitung darf nicht mehr als vier Mandate in anderen Unternehmen innehaben, wobei davon nicht mehr als zwei zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen sein dürfen. Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen keine Mandate als Präsidentin oder Präsident des Verwaltungsrates anderer Unternehmen innehaben. Jedes dieser Mandate bedarf der vorgängigen Genehmigung des Verwaltungsrates.

Die folgenden Mandate fallen nicht unter diese Beschränkungen:

1. Mandate in Unternehmen, die von der Gesellschaft kontrolliert werden; und
2. Mandate in Strukturen zur Verwaltung von persönlichen Vermögen oder Familienvermögen von Mitgliedern des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung und/oder deren nahestehenden Personen.

Als "Mandat" gilt jede Mitgliedschaft im Verwaltungsrat, in der Geschäftsleitung oder im Beirat oder eine vergleichbare Funktion nach ausländischem Recht eines Unternehmens mit wirtschaftlichem Zweck. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten desselben Konzerns oder im Auftrag der Gesellschaft oder einer anderen Unternehmung gemäss Abs. 1 oder 2 (wie z.B. Pensionskassen und Joint Ventures) gelten als ein Mandat.

**Art. 25 – Recht auf Auskunft und Einsicht**

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates kann Auskunft über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen. In den Sitzungen sind alle Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die mit der Geschäftsführung betrauten Personen zur Auskunft verpflichtet. Ausserhalb der Sitzungen kann jedes Mitglied von den mit der Geschäftsführung betrauten Personen Auskunft über den Geschäftsgang und, mit Ermächtigung des Präsidenten, auch über einzelne Geschäfte verlangen.

Soweit es für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich ist, kann jedes Mitglied dem Präsidenten beantragen, dass ihm Bücher und Akten vorgelegt werden. Weist der Präsident ein Gesuch auf Auskunft, Anhörung oder Einsicht ab, so entscheidet der Verwaltungsrat. Regelungen oder Beschlüsse des Verwaltungsrates, die das Recht auf Auskunft oder Einsichtnahme der Mitglieder des Verwaltungsrates erweitern, bleiben vorbehalten.

**Artikel 25 – Arbeits- und Mandatsverträge**

Die Dauer der Verträge, die den Vergütungen für die Mitglieder des Verwaltungsrates zugrunde liegen, darf die Amtsdauer nicht überschreiten.

Arbeitsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsleitung können befristet oder unbefristet ausgestaltet sein. Die maximale Dauer für befristete Verträge beträgt ein Jahr. Eine Erneuerung ist zulässig. Die Kündigungsfrist bei unbefristeten Verträgen beträgt maximal ein Jahr.

Die Gesellschaft kann mit Mitgliedern der Geschäftsleitung Vereinbarungen über ein entschädigungspflichtiges Konkurrenzverbot nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses abschliessen. Die für das Konkurrenzverbot zu zahlende Gesamtentschädigung darf höchstens die durchschnittliche Jahresvergütung der letzten drei Geschäftsjahre betragen.

Während der Freistellung kann die variable Vergütung anteilig gezahlt werden.

**C – Revisionsstelle**

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 26 – Wahl / Unabhängigkeit / Amtsdauer / Aufgabe****Art. 26 – Wahl / Unabhängigkeit / Amtsdauer / Aufgabe**

Die Generalversammlung wählt einen oder mehrere Revisoren als Revisionsstelle. [Art. 26 unverändert]

Als Revisionsstelle kann auch eine Treuhand- oder Revisionsgesellschaft bestellt werden. Diese ist wieder wählbar.

Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrates oder Angestellte der Gesellschaft sein.

Sie dürfen für die Gesellschaft auch keine Arbeiten ausführen, die mit dem Prüfungsauftrag nicht vereinbar sind. Sie müssen vom Verwaltungsrat und von einem Aktionär, der über die Stimmenmehrheit verfügt, unabhängig sein. Die Revisoren müssen für ihre Aufgabe befähigt sein.

Die Revisionsstelle wird für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Sie endet mit der Generalversammlung, welcher der letzte Bericht zu erstatten ist. Die Pflichten im Zusammenhang mit der Revision der Jahresrechnung enden mit dem Abschluss der Prüfung des letzten Geschäftsjahres.

Die Revisionsstelle hat die Rechte und Pflichten gemäss Art. 728 ff. OR.

**V – Rechnungslegung und Verwendung des Bilanzgewinns**

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 27 – Jahresrechnung**

**Art. 27 – Jahresrechnung**

Die Jahresrechnung wird jährlich auf den 31. Dezember oder auf einen anderen, durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Termin abgeschlossen.

[Art. 27 unverändert]

Die Erfolgsrechnung, die Bilanz und der Anhang sind mindestens gemäss den gesetzlichen Bestimmungen von Art. 662a – 670 und 957 – 961 OR aufzustellen.

**Art. 28 – Verwendung des Jahresgewinns**

**Art. 28 – Gesetzliche Reserven**

Vom in der Jahresbilanz ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich ein Betrag von 5% der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Vom in der Jahresbilanz ausgewiesenen Jahresgewinn ist jährlich nach Verrechnung eines allfälligen Verlustvortrags ein Betrag von 5% der gesetzlichen Gewinnreserve zuzuweisen, bis diese zusammen mit der gesetzlichen Kapitalreserve 20% des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR) zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Der verbleibende Jahresgewinnsaldo und ein allfälliger Gewinnvortrag früherer Geschäftsjahre stehen unter Vorbehalt der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen (Art. 671 ff. OR) zur freien Verfügung der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

Die Generalversammlung kann jederzeit die Errichtung von speziellen Reserven neben den vom Gesetz vorgeschriebenen Reserven beschliessen und über deren Verwendung bestimmen.

**VI – Auflösung und Liquidation**

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 29 – Auflösung**

**Art. 29 – Auflösung**



Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung der Gesellschaft beschliessen. Auflösung und Liquidation sind gemäss den Vorschriften von Art. 736 ff OR durchzuführen. [Art. 29 unverändert]

**Art.30 Liquidation**

**Art.30 – Liquidation**

Die Liquidation erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere von Art. 739 ff. OR. [Art. 30 unverändert]

Die Befugnisse der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation mit der Einschränkung gemäss Art. 739 OR bestehen. Insbesondere unterliegt die Liquidationsrechnung der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Der Verwaltungsrat besorgt die Liquidation, sofern diese nicht durch Beschluss der Generalversammlung Dritten übertragen wird.

Die Liquidatoren sind berechtigt, die Aktiven der Gesellschaft freihändig zu veräussern.

**VII – Bekanntmachungen**

*Geltende Statuten*

*Vorgeschlagene Änderungen der Statuten  
(Änderungen **fett**; Bemerkungen *kursiv*)*

**Art. 31 – Publikationsorgan / Mitteilungen**

**Art. 31 – Publikationsorgan / Mitteilungen**

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bestimmen.

**Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Aktionäre und die Bekanntmachungen erfolgen durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt.**

Die Mitteilungen an die Namenaktionäre erfolgen an ihre letzte im Aktienbuch eingetragene Adresse durch Brief (vgl. Art. 10 Abs. 1 bzw. Art. 696 Abs. 2 OR), durch Veröffentlichung im Publikationsorgan oder elektronisch.

**Mitteilungen an die Aktionäre können stattdessen oder zusätzlich per gewöhnlichem Brief an ihre im Aktienregister eingetragenen Adressen oder per E-Mail oder in einer anderen Form, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, erfolgen.**